



REGIERUNGSRAT

12. Juni 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.214

Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das Aargauer Mittelschulsystem wird seit Jahren an der Kapazitätsgrenze geführt und ist heute zu 105 % ausgelastet. Bis 2045 wird mit einem demografisch bedingten Wachstum der Anzahl Mittelschülerinnen und Mittelschüler von rund 25 % gerechnet. Mittelfristig ist zudem die Sicherstellung der Beschulung der Fricktaler Mittelschülerinnen und Mittelschüler in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in Frage gestellt. Deshalb ist eine strategische Auslegeordnung zur räumlichen Entwicklung der Aargauer Mittelschulen erforderlich, die mit dem beiliegenden Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird.

Im Planungsbericht gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) wird aufgezeigt, wie sich der Schulraumbedarf auf Stufe Mittelschule im Aargau bis 2045 entwickelt, und welche Massnahmen zur Bewältigung des prognostizierten Wachstums vorgeschlagen werden. Es sind dies, neben den Ausbauten bestehender Kantonsschulen in Aarau, Baden, Wettingen und Wohlen, die Errichtung von zwei neuen Kantonsschulen: eine im Fricktal und eine im Aargauer Mittelland.

Das Reformvorhaben "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" ändert an der Ausgangslage nur wenig. Einzig die Einführung des Langzeitgymnasiums würde zu dauerhaftem Mehrbedarf an Schulraum auf Stufe Mittelschule führen. Die geplanten Ausbauschritte wären entsprechend früher notwendig.

Mit dem Planungsbericht genehmigt der Grosse Rat die strategische Ausrichtung für die Entwicklung der Aargauer Mittelschullandschaft, wie sie in den Leitsätzen in Kapitel 5 des Planungsberichts dargelegt werden. Dadurch wird Planungssicherheit geschaffen. Mit dem Planungsbericht werden jedoch noch keine finanziellen Mittel gesprochen. Diese werden in nächsten Schritten mit separaten Verpflichtungskrediten für die einzelnen Vorhaben beantragt.

1. Ausgangslage

Von den sechs Aargauer Mittelschulen Alte Kantonsschule Aarau (AKSA), Neue Kantonsschule Aarau (NKSA), Kantonsschule Baden (KSBA), Kantonsschule Wettingen (KSWE), Kantonsschule Wohlen (KSWO) und Kantonsschule Zofingen (KSZO) werden alle, mit Ausnahme der KSZO, seit Jahren an ihrer räumlichen Kapazitätsgrenze geführt. Mit Schulraum- und Sporthallenprovisorien sowie Anmietungen wurde in den letzten 7 Jahren die Zunahme an Mittelschülerinnen und Mittelschülern aufgefangen. Heute ist das Aargauer Mittelschulsystem gesamthaft zu 105 % ausgelastet.

Aufgrund des erwarteten demografischen Wachstums in der für die Mittelschule relevanten Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen von rund 25 % bis zum Jahr 2045 ist eine Erhöhung der Schulraumkapazität vorzusehen. Ausserdem wird mit dem steigenden Eigenbedarf der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die mittelfristige Sicherstellung der Beschulung der Fricktaler Mittelschülerinnen und Mittelschüler in diesen beiden Kantonen grundsätzlich in Frage gestellt (siehe Kapitel 1.2 des Planungsberichts). Aus diesen Gründen ist eine strategische Auslegeordnung notwendig.

An den bestehenden Kantonsschulen wird, wo dies möglich und wegen der Zunahme an Schülerinnen und Schülern des Einzugsgebiets geboten ist, das Erweiterungspotenzial ausgeschöpft werden. Dies wird jedoch nicht reichen, um genügend Schulraum bereitzustellen.

Der Kanton Aargau steht mit dem demografischen Druck auf die Mittelschulen und der Notwendigkeit, auf diesen zu reagieren, nicht alleine da. Auch in den Kantonen Zug und Zürich wird der Schulraum an den Mittelschulen aufgrund des Bevölkerungswachstums ausgebaut. So wurden per Schuljahr 2018/19 gleich zwei neu errichtete Kantonsschulen in Betrieb genommen: im Kanton Zug die erweiterte und sanierte Kantonsschule Menzingen, im Kanton Zürich die Kantonsschule Uetikon am See, die bis zur Vollendung des Neubaus in Provisorien untergebracht ist. Geplant sind in Zürich zudem eine neue Kantonsschule in Wädenswil (auch sie wird den Betrieb im Schuljahr 2020/21 in Provisorien aufnehmen, bis der Neubau stehen wird) sowie die Erweiterung der Kantonsschule Limmattal in Urdorf, weil auch im Limmattal mit einem Wachstum von gut 30 % bis 2040 gerechnet wird.

2. Handlungsbedarf

2.1 Schulraumbedarf bis 2045

Der Schulraumbedarf an den Aargauer Kantonsschulen ergibt sich aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche ein Angebot dieser Schulen besuchen werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler auf Stufe Mittelschule steigt in den kommenden 25 Jahren von heute rund 6'000 auf rund 7'500 an (siehe Kapitel 2.1.1 des Planungsberichts). Für die Prognose der zukünftigen Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen stützt sich das Departement Bildung, Kultur und Sport auf die aktuellen Bestandeszahlen in der Volksschule sowie die Prognose des Bundesamts für Statistik für die Entwicklung der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen im Kanton Aargau. Dabei wird von einer in Bezug auf das Jahr 2018 stabilen gymnasialen Maturitätsquote ausgegangen.

Für die Schulraumplanung und die Festlegung der Raumkapazität wird nicht in Anzahl Schülerinnen und Schülern gerechnet, sondern in Abteilungen. Langfristig wird zusätzlicher Schulraum für 106 Abteilungen fehlen (siehe Kapitel 2.1.4 des Planungsberichts). Wird das in Baden und Wettingen vorhandene Ausbaupotenzial realisiert, reduziert sich der Bedarf auf 82 Abteilungen (siehe Kapitel 2.2.1 des Planungsberichts). Der Bedarf fällt dabei in zwei geografischen Räumen an: im Fricktal (40 Abteilungen) und im Aargauer Mittelland (42 Abteilungen). Je nach Standortwahl im Fricktal verringert sich der Bedarf im Fricktal und erhöht sich entsprechend der Bedarf im Aargauer Mittelland. Da das Ausbaupotenzial der Kantonsschule Wohlen von zusätzlichen 33 Abteilungen den Bedarf des Einzugsgebiets der Schule von insgesamt rund 46 Abteilungen weit übersteigt, ist die Realisierung des gesamten Potenzials nicht dazu geeignet, das Kapazitätsproblem im Aargauer Mittelland zu lösen (siehe Kapitel 4.4.4 des Planungsberichts). In Aarau wiederum besteht auf dem Areal der AKSA nur

ein moderates Potenzial, die Raumkapazität zu erhöhen (siehe Kapitel 2.2.1 des Planungsberichts). An der NKSA gibt es aktuell kein Ausbaupotenzial. Es ist deshalb neben einer neuen Kantonsschule im Fricktal auch ein neuer Standort im Aargauer Mittelland erforderlich.

2.2 Mögliche Auswirkungen einer Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur

Im Rahmen der Gesamtsicht Haushaltsanierung wurde das Reformvorhaben "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" lanciert und im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' als Entwicklungsschwerpunkt 310E018 im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) verankert. Der Regierungsrat hat die Prüfung verschiedener Möglichkeiten für eine Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur hinsichtlich Umsetzbarkeit und finanziellem Entlastungspotenzial in Auftrag gegeben, im Fokus stehen dabei insbesondere die Varianten eines vorzeitigen Übertritts von der Bezirksschule ins Gymnasium sowie die Einführung des Langzeitgymnasiums.

Aufgrund der politischen und pädagogischen Tragweite einer Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur werden die Ergebnisse dieser Prüfung erst 2020 vorliegen, weshalb an dieser Stelle mögliche Auswirkungen summarisch abgeschätzt werden. Die Auswirkungen des Reformvorhabens "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" auf die Mittelschulen werden in einem eigenen Planungsbericht konkretisiert, der im Jahr 2020 einer öffentlichen Anhörung unterzogen wird und deren Ergebnisse danach einen längeren politischen Prozess durchlaufen werden.

Mit Ausnahme des Langzeitgymnasiums betreffen die Varianten langfristig nur die Oberstufe der Volksschule. An den Kantonsschulen würde es infolge des vorzeitigen Übertritts von der Bezirksschule ins Gymnasium während vier Jahren zur Führung eines doppelten Jahrgangs kommen mit den entsprechend temporär erhöhten Raumbedürfnissen. Die Variante Langzeitgymnasium führt dagegen zu einem langfristig erhöhten Schulraumbedarf, da zusätzlich zu den vier bisherigen Jahrgängen im Gymnasium ein Teil der bisher auf Volksschulstufe unterrichteten Schülerinnen und Schüler neu dauerhaft am Gymnasium unterrichtet würden. In anderen Kantonen wie Luzern und Zürich besuchen rund zwei Drittel der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten das Langzeitgymnasium. Durch die Einführung des Langzeitgymnasiums würden die Mittelschulräumlichkeiten schneller ausgelastet und die vorgesehenen Erweiterungen früher notwendig als bisher geplant.

3. Inhalt und Stellenwert des Planungsberichts

Mit dem geplanten Bau von zwei neuen Kantonsschulen wird die Aargauer Mittelschullandschaft so stark verändert, wie seit den 1970er-Jahren nicht mehr. Diese Erweiterung der Aargauer Mittelschullandschaft wird in die kantonale Bildungsstrategie eingebettet, so wie diese im Entwicklungsleitbild 2017–2026 dargelegt ist. Im Planungsbericht wird aufgezeigt, weshalb die Errichtung neuer Kantonsschulen notwendig ist und mit welchem Ziel sie errichtet werden sollen (Kapitele 2 und 3 des Planungsberichts). Er zeigt auf, welche Strategie zur räumlichen Entwicklung der Mittelschulen der nächsten 25 Jahre (bis 2045) umgesetzt werden soll und welche Massnahmen zu treffen sind, damit einerseits alle Aargauer Mittelschülerinnen und Mittelschüler im Kanton Aargau zur Schule gehen können und andererseits das Bildungspotenzial der Aargauer Jugend im Bereich der schulischen Ausbildung auch in Zukunft optimal ausgeschöpft werden kann.

Als Geschäft von grundlegender Tragweite wird diese mehrjährige Planung dem Grossen Rat in Form des Planungsberichts gemäss § 8 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem Planungsbericht werden die strategischen Ausrichtungen festgelegt, soweit diese in der Kompetenz des Grossen Rats liegen. Sie sind in der Form von strategischen Leitsätzen in Kapitel 5 des Planungsberichts aufgeführt. Die Festlegung der Standorte der neuen Kantonsschulen sowie die zu ihrer Errichtung notwendigen Mittel liegen in einer nächsten Phase ebenfalls in der Kompetenz des

Grossen Rats. Mit der Genehmigung der strategischen Ausrichtung und der Ziele des Planungsberichts durch den Grossen Rat wird Planungssicherheit geschaffen. Dessen Beschluss wirkt als Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

4. Umsetzungsvorschlag gemäss Planungsbericht

Für die Ausgestaltung der Aargauer Mittelschullandschaft werden im Planungsbericht einerseits drei Grundsätze für die Bedarfsplanung (Kapitel 4.1 des Planungsberichts) sowie die strategischen Leitsätze für die Entwicklung der Aargauer Mittelschullandschaft (Kapitel 5 des Planungsberichts) hergeleitet. Aus diesen ergibt sich, dass im Kanton Aargau eigener Schulraum für alle Aargauer Mittelschülerinnen und Mittelschüler erstellt werden soll.

Die geplanten Erweiterungsbauten an den Kantonsschulen Baden und Wettingen werden ebenfalls im Planungsbericht aufgeführt. Die Kreditvorlagen für die Erweiterungsbauten werden dem Grossen Rat unabhängig vom Verfahren für die beiden neuen Kantonsschulen unterbreitet werden. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Erweiterung der KSBA im Jahr 2021 einen Projektierungskredit und im Jahr 2023 einen Ausführungskredit zu unterbreiten, für die Erweiterung der KSWE soll im Jahr 2022 ein Ausführungskredit beantragt werden. Die Erweiterungen sollen in den Jahren 2025 (KSWE) und 2026 (KSBA) bezugsbereit sein.

Für das Jahr 2028 ist die Eröffnung einer Kantonsschule im Fricktal geplant (siehe Kapitel 4.3 des Planungsberichts). Daneben ist jedoch auch zusätzlicher Schulraum im Aargauer Mittelland nötig, wobei darauf zu achten ist, dass dieser dort erstellt wird, wo die Schülerinnen und Schüler leben, damit die Verkehrswege zu den Schulen möglichst kurz sind. Aus der Prüfung der Einzugsgebiete der bestehenden Kantonsschulen ergibt sich, dass ohne massive Eingriffe in die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler eine vollständige Realisierung des Ausbaupotenzials der Kantonsschule Wohlten nicht sinnvoll ist, da diese nicht ausgelastet werden könnte (siehe Kapitel 4.4.2 des Planungsberichts). Ein Ausbau um 11 auf 44 Abteilungen ist hingegen gerechtfertigt. Selbst mit der moderaten Gewinnung zusätzlicher Raumkapazität an der AKSA bleibt aber der Bedarf für eine achte Kantonsschule im Aargauer Mittelland an einem Standort im Grossraum Brugg-Lenzburg bestehen. Diese wird je nach Entlastungswirkung der Kantonsschule im Fricktal zunächst 22–33 Abteilungen Platz bieten müssen (siehe Kapitel 4.4.4 des Planungsberichts).

Die Eröffnung der neuen Kantonsschule im Aargauer Mittelland ist für 2030 vorgesehen. Aufgrund des Bedarfs ist die Nutzung des Erweiterungspotenzials der AKSA ungefähr im Jahr 2035 notwendig. Der Ausbau der KSWO um 11 auf 44 Abteilungen ist gegen Ende des Betrachtungszeitraums für das Jahr 2040 vorgesehen.

Die Gemeinden im Fricktal und im Aargauer Mittelland im Grossraum Brugg-Lenzburg wurden eingeladen, mögliche Standorte für neue Kantonsschulen zu melden. Die Vorprüfung der eingegangenen Vorschläge hat ergeben, dass es in beiden Regionen geeignete Standorte gibt (siehe Kapitel 4.3.3 und 4.4.6 des Planungsberichts). Nach Beschluss des Planungsberichts durch den Grossen Rat sollen vertiefte Abklärungen und Verhandlungen mit den Gemeinden und den Grundeigentümern stattfinden.

5. Rechtsgrundlagen

Gemäss der Verfassung des Kantons Aargau führt der Kanton die Mittelschulen (§ 30 lit. c Ziff. 1 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 [SAR 110.000]). Im Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100) wird geregelt, dass der Grosse Rat über die Einrichtungen und Standorte der Mittelschulen beschliesst, wobei er die Interessen der Regionen berücksichtigt (§ 33 Abs. 1 Schulgesetz). Ausserdem regelt er per Dekret Inhalt und Dauer der Ausbildung sowie Betrieb und Leitung der Schulen (§§ 14, 15, 18, 19, 22, 23, 26, 27, 28, 31, 32, 33 und 43 Dekret über die Mittelschulen [Mittelschuldekret] vom 20. Oktober 2009 [SAR 423.120]).

§ 89 Abs. 3 des Schulgesetzes besagt, dass der Grosse Rat endgültig zuständig ist für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen. Dies betrifft gestützt auf § 63 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau auch Ausgabenbeschlüsse, welche die Summe von 5 Millionen Franken übersteigen, für welche üblicherweise das fakultative Referendum möglich ist. Das fakultative Referendum ist für Ausgabenbeschlüsse zu den in § 89 Abs. 3 des Schulgesetzes genannten Standorte der Mittelschulen ausgeschlossen. Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Bedürfnisse fest, an welchen Mittelschulen welche Schultypen geführt werden (§ 10 Abs. 2 Mittelschuldekret).

Aus dem Bereich der Raumplanung ist Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700) massgeblich, der bestimmt, dass für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen sind. Dies betrifft auch die Standorte der Mittelschulen, der Vollzug erfolgt im kantonalen Richtplan (§ 9 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]).

Daher sind für die Errichtung neuer Kantonsschulen Änderungen an den folgenden Rechtserlassen notwendig:

- Im Schulgesetz muss § 89 Abs. 3 je nach Standortwahl mit einem neuen Standort oder zwei neuen Standorten ergänzt werden. Wenn die Kantonsschule im Fricktal in Stein errichtet wird, ist nur die Ergänzung mit dem neuen Standort im Aargauer Mittelland notwendig.
- Im Richtplan müssen die neuen Standorte im Kapitel S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen festgesetzt werden. Der Richtplaneintrag ist die Voraussetzung für die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung.
- Die Grundstücke für die neuen Kantonsschulen müssen in der kommunalen Nutzungsplanung in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingeteilt werden, wenn sie dies nicht schon sind. Die Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung kann erst nach dem Eintrag im Richtplan erfolgen.
- Im Mittelschuldekret muss der Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 auf die neuen Kantonsschulen ausgedehnt werden.

Die Änderung des Schulgesetzes untersteht dem obligatorischen Referendum, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rats angenommen worden ist. Ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rats die Gesetzesänderung gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen (§ 62 Abs. 1 lit. b Verfassung des Kantons Aargau). Ausserdem untersteht die Schulgesetzänderung dem fakultativen Referendum (§ 63 Abs. 1 lit. b Verfassung des Kantons Aargau). Für diese Änderung ist zwingend eine Anhörung durchzuführen. Erfolgt der Eintrag im Richtplan zeitnah, so ist kein separates Mitwirkungsverfahren mit der Bevölkerung durchzuführen.

Für die Verpflichtungskredite zur Landsicherung und Planungsarbeiten an den neuen Standorten ist ebenfalls eine Anhörung durchzuführen, da die neuen Standorte zum Zeitpunkt der Kreditbeschlüsse noch nicht im Schulgesetz aufgeführt sein werden und die Kreditsumme die Grenze von 5 Millionen Franken übersteigen wird (siehe Erläuterungen zum weiteren Vorgehen in Kapitel 7 des Planungsberichts).

Die für die Schulgesetzänderung, den Richtplaneintrag und die beiden Kreditbeschlüsse für die Landsicherungen und die Planungsarbeiten an den neuen Standorten notwendigen Anhörungen sollen in einer gemeinsamen Vorlage zur Anhörung unterbreitet werden, da sie in einem engen Zusammenhang zueinanderstehen. Die vier Geschäfte sollen dem Grossen Rat in separaten Vorlagen, aber zeitlich aufeinander abgestimmt zum Beschluss unterbreitet werden. Da es bei der Änderung des Schulgesetzes zwei Lesungen braucht, kann der Beschluss zeitlich versetzt beantragt werden.

6. Finanzen

Mit der vorliegenden Botschaft werden keine finanziellen Mittel beantragt. Die geschätzten Kosten des im Planungsbericht vorgeschlagenen Vorgehens, insbesondere die Kosten für die beiden neuen Kantonsschulen, werden im Planungsbericht, Kapitel 4.3.5, 4.4.8 und 6.2.1 behandelt. Die beiden neuen Kantonsschulen gehören zu den grössten Bauvorhaben des Kantons Aargau der nächsten Jahrzehnte. Der Bezug der Entwicklungsstrategie zum Reformvorhaben Immobilien, welches unter anderem die Finanzierung solcher Grossvorhaben sicherstellen soll, wird im Planungsbericht, Kapitel 6.1 erläutert. Die bis zu den Beschlüssen zu den neuen Standorten anfallenden Kosten für eine Projektstelle im Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' sowie externe Dienstleistungen in diesem Aufgabenbereich (Projektstelle vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2021, Eigenleistungen und externe Dienstleistungen im Umfang von Fr. 652'300.–) sowie im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' (Externe Dienstleistungen im Umfang von Fr. 500'000.–) betragen Fr. 1'152'300.–. Diese Kosten fallen in die Kompetenz des Regierungsrats, welcher den entsprechenden Verpflichtungskredit zusammen mit der vorliegenden Botschaft und dem Planungsbericht beschlossen hat. Die Kosten werden in die weiterführenden Verpflichtungskredite eingerechnet werden.

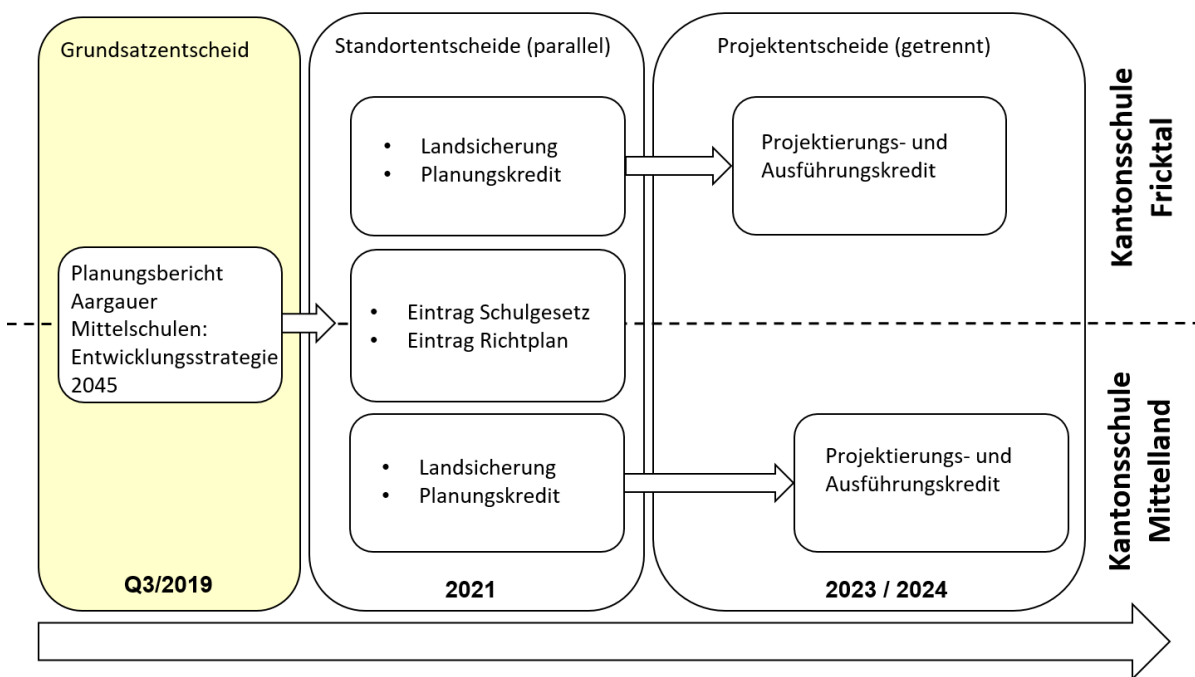
7. Auswirkungen

Die Auswirkungen der dargelegten, angestrebten Entwicklung der Aargauer Mittelschullandschaft werden in Kapitel 6 des Planungsberichts dargelegt.

8. Weiteres Vorgehen

Die für die Erstellung von zwei neuen Kantonsschulen notwendigen Prozessschritte sind in der Abbildung dargestellt. Nach dem Grundsatzentscheid mit dem Planungsbericht werden die Standortentscheide gefällt, welche aus mehreren Einzelentscheiden bestehen, die dem Grossen Rat parallel vorgelegt werden sollen. Nach den Standortentscheiden können die beiden Bauprojekte getrennt voneinander vorangetrieben werden.

Abbildung: Übersicht der Prozessschritte für die Erstellung von zwei neuen Kantonsschulen



Die Meilensteinplanung bis zur Eröffnung der beiden neuen Kantonsschulen sieht folgendermassen aus:

Entscheid des Grossen Rats zum Planungsbericht	3. Quartal 2019
Standortevaluation und Vorbereitung Landsicherung	4. Quartal 2019 bis 2. Quartal 2020
Anhörung zu den beiden Standortentscheiden	3. Quartal 2020
Beratung der diversen Vorlagen im Zusammenhang mit den Standortentscheiden im Grossen Rat	2. Quartal 2021
Referendumsfrist (90 Tage)	3. Quartal 2021
Landsicherung Fricktal und Aargauer Mittelland	4. Quartal 2021
Architekturwettbewerb Standort Fricktal	4. Quartal 2021 bis 3. Quartal 2022
Architekturwettbewerb Standort Aargauer Mittelland	4. Quartal 2022 bis 3. Quartal 2023
Beratung im Grossen Rat zum Projektierungs- und Ausführungskredit Standort Fricktal	2. Quartal 2023
Beratung im Grossen Rat zum Projektierungs- und Ausführungskredit Standort Aargauer Mittelland	2. Quartal 2024
Baustart Standort Fricktal	2026
Baustart Standort Aargauer Mittelland	2027
Inbetriebnahme Standort Fricktal	2028
Inbetriebnahme Standort Aargauer Mittelland	2030

Die Möglichkeit einer Beschleunigung der verschiedenen Phasen ist im Prozess laufend zu überprüfen. Das Ziel ist eine Inbetriebnahme der Fricktaler Kantonsschule per 2028.

9. Mit der Botschaft und dem Planungsbericht aufgenommene parlamentarische Vorstösse

Mit der vorliegenden Botschaft ist das Anliegen der (18.173) Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 28. August 2018 betreffend Einbezug des Reformvorhabens "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" in den Planungsbericht für die Mittelschullandschaft im Aargau gemäss den Ausführungen in Kapitel 2.2 der vorliegenden Botschaft aufgenommen. Die Motion wird deshalb zur Abschreibung beantragt.

Antrag

1.

Der Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045" mit seinen neun strategischen Leitsätzen gemäss Kapitel 5 des Planungsberichts wird genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Arbeiten für die Umsetzung des im Planungsbericht beschriebenen Vorgehens einzuleiten.

3.

Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

- (18.173) Motion Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 28. August 2018 betreffend Einbezug des Reformvorhabens "Verkürzung der Schuldauer bis zur gymnasialen Matur" in den Planungsbericht für die Mittelschullandschaft im Aargau

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Planungsbericht "Aargauer Mittelschulen: Entwicklungsstrategie 2045"